

## DDG und TDDDG - was es nun zu beachten gilt!

Seit dem 14. Mai 2024 sind das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) und das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) in Kraft. Mit diesen neuen "Bezeichnungen" gehen Änderungen einher: Durch die neuen Gesetze werden das bisherige Telemediengesetz (TMG) sowie das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) ersetzt.

Welche wichtigen Anpassungen - insbesondere redaktionelle Änderungserfordernisse - sich für Anbieter digitaler Dienste und für Webseiten- bzw. App-Betreiber zu beachten sind, soll diese Information aufzeigen.

### Umsetzung der neuen Gesetze (DDG und TDDDG)

#### 1. Aktualisierung der Begriffe

Überprüfen Sie Ihre Datenschutzerklärung / -hinweise sowie alle weiteren Webseiten und Dokumente (Impressum, Cookie-Banner, Vertraulichkeitsverpflichtungen, Verweise auf das Fernmeldegeheimnis, etc.) nach dem Begriff 'Telemedien' und ersetzen Sie diesen durch die Bezeichnung 'Digitale Dienste'

Gleiches gilt für die Begriffe 'Telemediengesetz (TMG)' und 'Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)' die analog zu 'Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)' bzw. 'Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)' geändert werden müssen.

Da die für diesen Themenbereich relevanten Paragraphen gleichgeblieben sind, müssen hier keine Anpassungen vorgenommen werden.

Alternativ dürfen Sie auch die konkreten Verweise auf die betreffenden Paragraphen im Impressum sowie in Cookie-Regelungen entfernen, da nun keine Rechtsgrundlage mehr explizit genannt werden muss. Hierdurch kann man zukünftigen Entwicklungen der Vorschriften bereits jetzt entgegenwirken. Es genügt, wenn dort als Überschrift 'Impressum' oder 'Anbieterkennzeichnung' genannt wird.

Weitere wesentliche Änderungen ergeben sich letztendlich nur durch die erweiterte Definition der bisherigen 'Telemedien' hin zu den 'Digitalen Diensten'. Darüber hinaus gelten weiterhin die Datenschutzbestimmungen der DSGVO.

Auch ist es nicht notwendig, dass Sie die von diesen Änderungen betroffenen Personen über diese Aktualisierungen informieren. Ebenso müssen mit den (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden, die Verpflichtungserklärungen unterschrieben haben, keine neuen Erklärungen gegengezeichnet werden.

#### 2. Welche wesentlichen Regelungen finden sich TDDDG?

Vorschriften zum Datenschutz und für den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation sind in den §§ 3 - 18 TDDDG geregelt. Dazu gehören insbesondere:

- Vertraulichkeit der Kommunikation (§§ 9 - 13)
- Verkehrs- und Standortdaten (§§ 14 - 16)
- Auskunft über die Telefonnummer von unerwünschten Anrufern, Rufnummernanzeigen und -unterdrückung, automatische Anrufweitschaltung (§§ 17 - 18) sowie zu Telefonverzeichnissen

Die §§ 19 - 26 TDDDG beinhalten Vorschriften für Anbieter von digitalen Diensten, Endeinrichtungen sowie weiteren internetfähigen Geräten (z.B. Smart-TVs und Fahrzeuge).

Für digitale Diensten finden sich Vorschriften zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Verarbeitung von Daten zum Zweck des Jugendschutzes und zur Auskunftserteilung, die ergänzend zur DSGVO zu beachten sind.

## Impressumspflichten

Dass das Impressum einer Überprüfung unterzogen und ggfs. redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuen Bezeichnungen der Gesetze erforderlich sein können, wurde bereits angesprochen.

Doch welche Angaben sind notwendig, um ein Impressum entsprechend der Pflichtangaben zu erstellen? Und gibt es noch andere Einsatzfelder und Anforderungen neben der Website?

### 1. Angaben in einem Online-Impressum

Das Impressum muss auf der Website leicht erkennbar und erreichbar sein, d.h. es sollte von jeder Unterseite "mit zwei Klicks" aufgerufen werden können. Folgende Pflichtangaben sind für Vereine relevant:

- Name und ladungsfähige Anschrift (kein Postfach!) des Vereins sowie Rechtsform (e.V., kein e.V. oder anderweitige Rechtsform)
- namentliche Nennung mindestens einer vertretungsberechtigten Person (gem. § 26 BGB; die Angabe der privaten Adresse ist nicht erforderlich)
- Angaben zu den Kontaktmöglichkeiten per Telefon, E-Mail und ggfs. Faxnummer
- Registernummer des Vereinsregisters sowie die Register führende Stelle
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ( sofern vorhanden)
- falls redaktionelle bzw. journalistische Inhalte angeboten, sind die Verantwortlichen mit Namen und Anschrift anzugeben

#### **MUSTER**

KG 'Narretei' Beispielstadt e.V.

Ulkgasse 11

11111 Beispielstadt

vertreten durch Peter Lustig, Karin Fröhlich und Horst Bütt

Kontakt: Telefon +49 1111 11111

E-Mail vorstand@kg-narretei.de

eingetragen im Vereinsregister

Amtsgericht Faschingsburg, VR 1111

verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Vereinsvorstand: Peter Lustig, Karin Fröhlich und Horst Bütt  
(zu erreichen, wie oben angegeben)

## 2. Impressumangaben auf Social-Media-Plattformen-

Diejenigen, die mit Ihrem Verein auf Facebook, Instagram, X (ehemals Twitter), YouTube, TikTok, Spotify oder Ähnlichem vertreten sind, unterliegen der Impressumspflicht: § 1 Abs. 1 Satz 1 DDG i.V.m. § 55 RStV gilt sowohl für soziale Medien wie auch für sogenannte 'Blogger'. Oftmals bieten soziale Medien die Möglichkeit an, das Impressum in speziellen Rubriken zu hinterlegen. Es empfiehlt sich jedoch, an dieser Stelle zusätzlich einen Link auf das Impressum der eigenen Website einzubinden. Damit reduziert man das Risiko, dass der Netzwerk-Anbieter jederzeit die Darstellungen in der betreffenden Rubrik ändern kann und das dort eingerichtete Impressum nicht mehr dem gesetzlichen Rahmen entspricht.

## 3. Impressumspflicht bei Druckwerken

Fast alle Vereine erstellen regelmäßig Plakate, Flyer, Broschüren oder postalische Mitgliederrundschreiben. Auch bei diesen Druckprodukten gilt die Impressumspflicht, wobei hierfür die Pressegesetze des jeweiligen Bundeslandes die Vorgaben definieren (es aber nur geringfügige Unterschiede gibt).

Zu Druckerzeugnissen zählt man alle durch Vervielfältigungsverfahren hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift sowie Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Dementsprechend ist bei Veröffentlichungen in Printform eine presserechtlich verantwortliche Person anzugeben. Des Weiteren ist nach periodischen und nicht-periodischen Publikationen auf Papier und/oder DVDs zu unterscheiden:

- Periodische Printprodukte (z.B. Zeitung, regelmäßige Mitteilungen mindestens alle sechs Monate) sind mit Angaben zu Name und Adresse des Druckers, Verlegers, Herausgebers oder Verfassers zu versehen, zusätzlich Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs sowie eine Person für den Anzeigenteil.
- Nicht-periodische Druckwerke (z.B. Bücher, Flyer, Plakate) sollten Firmierung und Anschrift des Druckers und des Verlegers bzw. bei Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder Herausgebers enthalten.

## 4. Geschäftskorrespondenz und E-Mail-Signatur

Für Geschäftsbriefe gelten ebenfalls Pflichtangaben; E-Mails gelten seit 2007 als Geschäftsbriefe. Darunter fallen Angebote, Aufträge, Rechnungen sowie jede geschäftsmäßige Korrespondenz mit Dritten. Dementsprechend sollten in einer geschäftlichen E-Mail neben der Mailadresse des Absenders die gleichen Angaben wie in einem Geschäftsbrief aufgeführt sein.

### Vereine und Stiftungen

Bei Vereinen und Stiftungen sollten die Angabe aus Gründen der Transparenz analog zu den Vorgaben für die GmbH zugrunde gelegt werden. Somit lässt sich im Rechtsverkehr unmittelbar erkennen, ob der Unterzeichnende dem vertretungsbefugten Gremium angehört:

- Vereins- bzw. Stiftungsname und Anschrift
- Angabe des zuständigen Registergerichts (Amtsgericht) mit Registernummer bzw. Nennung der Stiftungsaufsicht
- Name und Vorname des Vorstands gemäß § 26 BGB
- ggfs. Name und Vorname der Geschäftsführung

Die vorstehenden Angaben sollten auch in allen E-Mails des Vereins genannt werden, unabhängig davon, wer namens und im Auftrag des Vereins eine E-Mail versendet.

In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass in der E-Mail-Signatur ein Hinweis auf die Datenschutzerklärung eingebaut werden sollte - bestenfalls über einen sogenannten 'Deep-Link', d.h. die Verlinkung führt direkt zu den Datenschutzhinweisen auf der Website, ohne dass man diese erst auf der Website suchen muss.

## Vereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Für gemeinnützige Vereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gelten die Pflichtangaben des § 37 a HGB:

- vollständiger Vereinsname
- Rechtsform des Vereins
- Sitz des Vereins (ladungsfähige Adresse)
- Registergericht und Registernummer
- Vornamen und Nachnamen aller Vorstandsmitglieder (sollte es ein Aufsichtsgremium geben, sind auch der Vorname und Nachname des Vorsitzenden anzugeben)

## Cookies und Tracking

### 1. Cookie-Banner Verordnung

Am 4. September 2024 hat die Bundesregierung mit der Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung einen Schritt verabschiedet, um die Flut an Cookies zu verringern, die Nutzern auf vielen Webseiten entgegenschlägt:

- künftig sollen zentrale Dienste zur Einwilligungsverwaltung verwendet werden
- Nutzer:innen müssen dann nur noch einmal entscheiden, ob sie das Tracking auf verschiedenen Websites zulassen oder ablehnen
- diese Entscheidung wird dann für alle Websites übernommen, die mit diesen Diensten verbunden sind.

Cookie-Banner sind eine direkte Folge der DSGVO und des TDDDGD. Die DSGVO verlangt, dass Nutzer:innen aktiv in das Tracking einwilligen müssen (z.B. Cookie-Banner). Den Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien regelt das TDDDGD.

Da viele Nutzer:innen von den Cookie-Bannern genervt sind und drei Viertel der Internetnutzer:innen reflexartig die "Akzeptieren"-Option anklicken (Quelle: Bitkom), werden bald nur noch speziell zugelassene zentrale Dienste zur Verwaltung der Einwilligungen zum Einsatz kommen. Vorrangiges Ziel ist, eine anwenderfreundliche Möglichkeit bereitzustellen.

### 2. Cookie-Einwilligung

Bislang beruhte die Notwendigkeit der Einwilligung in die Nutzung von Cookies auf einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Dieser urteilte, dass eine ausdrückliche Einwilligung seitens der Website-Betreiber eingeholt werden muss, sofern das Cookie nicht technisch unbedingt erforderlich ist.

Einige Website-Betreiber wichen daraufhin bei der Wahl der Rechtsgrundlage auf das "berechtigte Interesse" aus. Dies ist allerdings nur bedingt zu empfehlen, da die Anforderungen an die Interessenabwägung im Einzelfall schwer umzusetzen ist, da sie mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und Risiken verbunden ist.

Insbesondere bei der Einbindung von Tracking und/oder Targeting -Cookies ist nach Auffassung der deutschen Aufsichtsbehörden grundsätzlich eine Einwilligung in die jeweilige Datenverarbeitung erforderlich. Ergänzend müssen Hinweise zu den einzelnen Tools, die Cookies nutzen, in der Datenschutzerklärung aufgeführt werden.

Sowohl der "alte" § 25 TTDSG wie auch der nun gültige § 25 TDDDG regelt, dass ein grundsätzliches Einwilligungserfordernis unabhängig vom Personenbezug der Daten erforderlich ist. Unklar geblieben ist bislang, ob auch eine Einwilligungsnotwendigkeit für funktionale Cookies angezeigt ist.

In diesem Zusammenhang ist von einer optischen Gestaltung zur Beeinflussung der Nutzerinnen und Nutzer - sogenanntes 'Nudging' - abzuraten. Beim 'Nudging' werden die "Zustimmen"-Optionen durch Farbe, Schrift oder andere Hervorhebungen auffälliger gestaltet als die "Ablehnen"-Optionen. Hierbei wird meistens das Ziel verfolgt, Webseitenbesucher:innen zur Abgabe einer Einwilligung zu "schubsen". Da Optionsschaltflächen jedoch "gleichrangig" gestaltet sein müssen, überprüfen die Aufsichtsbehörden Webseitenregelmäßig, ob unzulässiges 'Nudging' eingesetzt wird.

### 3. Cookie-Hinweis und Datenschutz

Bei der Einbindung von Cookie-Hinweisen auf der Website ist zu beachten, dass diese Hinweise den Website-Besucher beim ersten Aufrufen einer Webseite darüber informieren müssen, dass die betreffende Website Cookies verwendet.

- Andererseits müssen Websites, die ausschließlich technisch notwendige Cookies verwenden, kein Cookie-Banner einbinden. In diesem Fall empfiehlt es sich aus Gründen der Transparenz und um eventuelle Missverständnisse auszuschließen, eine entsprechende Information beim Aufruf der Website anzuzeigen (ggfs. kann dort auch eine "OK"-Schaltfläche integriert werden, damit die Nutzer:innen das Info-Fenster wieder schließen können).

Manchmal ist weniger einfach mehr. Und mal ganz ehrlich, wer hat schon die Zeit, sich die Statistiken zu erstellen und auszuwerten. Ein Verein ist ja schließlich nicht die Marketingabteilung eines Online-Shops.

### Datenschutzerklärung

In den vorstehenden Informationen ist nun bereits mehrfach von der Datenschutzerklärung die Rede gewesen. Die Datenschutzerklärung ist Teil der Informationspflichten, denen der Vereinsvorstand als Verantwortlicher nachkommen muss. Da jede Webseite eine Datenschutzerklärung enthalten muss, sollten Sie diese auf der ersten Seite verlinken, am besten direkt neben dem Link zum Impressum.

Da die verantwortliche Stelle verpflichtet ist, über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu informieren, fallen insbesondere die Datenschutzerklärungen auf den Websites deutlich umfangreicher aus als solche, die z.B. als Handzettel in anderen konkreten Fälle ausgegeben werden.

Was muss in einer Datenschutzerklärung enthalten sein:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen (wie bspw. im Impressum) und des Datenschutzbeauftragten (sofern der Verein einen DSB bestellen muss)
- Detaillierte Beschreibung der Zwecke sowie der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung(en)
- Empfänger, an die personenbezogene Daten übermittelt / weitergegeben werden (z.B. Drittanbieter)
- Bei einer beabsichtigten Datenübermittlung in ein Drittland (außerhalb EU / EWR) ist dies anzugeben und transparent auf geeignete Garantien für die Sicherheit mit dem Dienstleister zu verweisen
- Angaben zur Dauer der Speicherung der Daten (Aufbewahrungsfristen)
- Hinweis auf die Betroffenenrechte sowie auf die Möglichkeit, als betroffene Person ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde ausüben zu können
- Informationen zur gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, Daten bereitzustellen
- Falls zutreffend, Informationen zur automatisierten Entscheidungsfindung

Klingt kompliziert? Ist es für den Datenschutzlaien auch. Aber zum Glück stehen mehrere Tools im Internet zur Verfügung, die - zumeist kostenfrei - dabei unterstützen, Datenschutzerklärungen für Vereine zu erstellen (eine Aufstellung haben wir am Ende dieser Info angefügt). Bevor man sich allerdings ans Werk macht, sollte man sich auf jeden Fall erkundigen, welche Cookies für welche Zwecke auf der Website eingebunden sind und ob diese auch alle notwendig sind (siehe oben).

## Konsequenzen

Nicht rechtskonform gestaltete Webseiten können - wie oben beschrieben - zu ausführlichen Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden führen (Prüfung aufgrund von Beschwerden oder anlasslose Prüfungen). Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werden.

Andererseits besteht jedoch auch das Risiko, sollten die notwendig gewordenen Änderungen nicht umgesetzt werden, dass "Abmahnanwälte" darauf aufmerksam werden und Sie und Ihren Verein mit Abmahngebühren und Unterlassungserklärungen zur Kasse bitten.

Allein dies sollte Motivation genug sein, die beschriebenen Bereiche einmal intensiv zu prüfen und - wo notwendig - auf den aktuellen Stand zu korrigieren.

Mein Ratschlag am Schluss lautet:

**"Treffe heute keine Entscheidungen, die du morgen als Problem lösen musst!"**



## Anhang: Generatoren für Datenschutzerklärungen

Die Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Internetadressen zu den Generatoren stellt keine Bewertung dar! Letztendlich muss sich jeder Anwender für das Tool entscheiden, dass für ihn sowohl in der Bedienung wie auch im Ergebnis am komfortabelsten ist.

<https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt/generator-datenschutzhinweise>

<https://www.activemind.de/generatoren/datenschutzerklaerung/>

<https://datenschutz-generator.de/datenschutzerklaerung/>

<https://www.juraforum.de/datenschutzerklaerung-muster/>

<https://www.hub24.de/datenschutzerklaerung-konfigurator/>

<https://www.datenschutzexperte.de/datenschutzerklaerung-generator/>

<https://www.e-recht24.de/muster-datenschutzerklaerung.html>

<https://www.generator-datenschutzerklaerung.de/>

Zur Information finden Sie hier auch noch einen Link zu einer Webseite, die sich ebenfalls damit beschäftigt hat, welcher Datenschutzgenerator für wenn am besten geeignet ist (sein könnte):

<https://exkulpa.de/datenschutz/kostenloser-datenschutzgenerator-vergleich/>

<https://exkulpa.de/datenschutz/kostenloser-datenschutzgenerator-vergleich/#tve-jump-180d755ceb5>

Sollte einer der vorstehenden Links nicht zum gewünschten Ergebnis führen, bitte ich dies zu entschuldigen. Die Zusammenstellung der Links erfolgte im September und Oktober 2024.